

AMTSBLATT

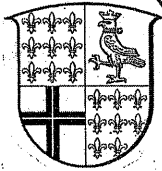
der Marktgemeinde

EITERFELD

Jahrgang 53

Freitag, den 24. März 2023

Nummer 12



Stellenausschreibung

Bei der Marktgemeinde Eiterfeld - Landkreis Fulda - ist die Stelle eines

Bautechnikers (d/m/w)

für den Bereich des Bauamts in Vollzeit baldmöglichst zu besetzen.



Für diese sehr interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit suchen wir eine qualifizierte, einsatzfreudige und kundenorientierte Persönlichkeit.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Allgemeine Verwaltungstätigkeit in der Bauverwaltung,
- Überwachung der Ausführung von Leistungen,
- Beratung und Information der Bürger,
- Zusammenarbeit mit behördlichen Institutionen, Ingenieurbüros und Firmen,
- Mitarbeit bei der Planung und Abwicklung gemeindlicher Bauvorhaben, einschließlich Kostenermittlung für die Haushaltsplanung,
- Beschlussvorbereitung für die gemeindlichen Gremien,
- Beschaffungs- und Vergabewesen nach VOB/VOL, HOA I
- digitale Aktenführung (Dokumentenmanagement),
- Umgang und Pflege mit Geoinformationssystemen GIS CAD-Programmen

Wir erwarten:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und Erfahrung in handwerklichen Tätigkeiten,
- selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten,
- Organisationsgeschick und Flexibilität,
- wirtschaftliches und kostenbewusstes Handeln,
- ein hohes Maß an Motivationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft zwecks Einführung neuer Strukturen,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unserem gemeindlichen Bauhof,
- fundierte EDV-Kenntnisse,
- Führerschein der Klasse B,
- Kenntnisse sowie den Umgang nach VOB/VOL und der HOA I,
- Teilnahme am Sitzungsdienst außerhalb der Dienstzeit,
- den Umgang mit den Formularen aus dem Vergabehandbuch (VHB) sowie Kenntnisse im Haushalts- und Kommunalrecht wären wünschenswert,

- ansonsten die Bereitschaft, fehlende Kenntnisse zu erwerben

Wir bieten Ihnen:

- Vielseitige und anspruchsvolle Aufgaben,
- gleitende Arbeitszeit und gute Fortbildungsmöglichkeiten,
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD),
- ein offenes, vertrauensvolles und kollegiales Betriebsklima

Die Stelle ist grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 14.04.2023 an den

**Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Eiterfeld
Haupt- und Personalamt
Fürstenecker Str. 2
36132 Eiterfeld**

Eiterfeld, 24.03.2023

*Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Eiterfeld
Hermann-Josef Scheich
Bürgermeister*

Es wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie und ohne Bewerbungsmappen, Hefter o. Ä. einzureichen. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens erfolgt aus Kostengründen nicht. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen und zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens zu. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf der Einwilligung dazu führt, dass die Bewerbung im laufenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Amtliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren

zur Errichtung und zum Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2 (DN 1000), AL MIDAL Süd (DN 800), AL MIDAL-Süd Loop (DN 1000) und AL STEGAL West an die bestehenden Gashochdruckleitungen MIDAL Mitte (DN 1000), MIDAL Süd (DN 800), MIDAL-Süd Loop (DN 1000) und STEGAL (DN 800) einschließlich der Neuerrichtung und Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 mit Nebenanlagen und Betriebszufahrt

Auslegung der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), § 74 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2023, Gz.: RPKS - 33.2-78 z 01/7-2021/1 den Plan für die die Errichtung und Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2 (DN 1000), AL MIDAL Süd (DN 800), AL MIDAL-Süd Loop (DN 1000) und AL STEGAL West an die bestehenden Gashochdruckleitungen MIDAL Mitte (DN 1000), MIDAL Süd (DN 800), MIDAL-Süd Loop (DN 1000) und STEGAL (DN 800) einschließlich der Neuerrichtung und Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 festgestellt. Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich auszulegen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens öffentlich auszulegen. Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG in der Zeit vom

vom 28.03.2023 bis einschließlich 11.04.2023

im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Veröffentlichung - Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Link: <https://rp-kassel.hessen.de/oeffentliche-bekanntmachung>

Außerdem sind die o. g. Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums über das zentrale Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (www.uvp-verbund.de) zugänglich. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld oder elektronisch unter E-Mail: beteiligung-33-2@rpk.hessen.de angefordert werden. Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit

vom 28.03.2023 bis einschließlich 11.04.2023

in der Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Eiterfeld, Rathaus, Bauamt, Ebene 3, Zimmer 306, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) aus.

Bei der Einsichtnahme vor Ort sind die aktuell gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu beachten.

Hinweis: Die ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Schenkengsfeld, Kirchheim, Friedewald und Neuhoef hat bereits stattgefunden. Dies gilt analog für die öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger und den Tageszeitungen. Die Auslage einer Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung der Planunterlagen ist bei diesen Gemeinden für den Zeitraum vom 21.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023 vorgesehen. Aus organisatorischen Gründen findet die ortsübliche Bekanntmachung in der Marktgemeinde Eiterfeld aus organisatorischen Gründen im o.g. Zeitraum statt.

*Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld
Gez. Kohlmann
Erster Beigeordneter*

Bauleitplanung der Marktgemeinde Eiterfeld

12. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Eiterfeld

Erweiterung Kalkkiesabbau „Am Herrenberg“, Gemarkung Leimbach

Hier:

Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung und Offenlage gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 den Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB für den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gefasst. Der Beschluss wird hiermit öffentlich gemacht.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB der Entwurf der FNP-Änderung einschließlich Begründung und Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Anlass ist die geplante Erweiterung der Betriebsstätte zum Kalkkiesabbau „Am Herrenberg“. Da der Materialvorrat des genehmigten Abbaus spätestens im Jahr 2023 erschöpft sein wird und sich aufgrund der hohen Nachfrage weiterhin ein starker Bedarf abzeichnet, soll der Bereich für den Kalkkiesabbau erweitert werden.

Ziel und Zweck der FNP-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung. Der Geltungsbereich beinhaltet jeweils die südlichen Teilbereiche der Flurstücke 1, 2 und 3 der Flur 10 in der Gemarkung Leimbach. Das Gebiet hat somit eine Fläche von ca. 1,4 ha, wodurch der Steinbruch eine Gesamtgröße von 2,9 ha erreicht und somit als raumbedeutsames Vorhaben eingestuft wird. Die mit der Änderung einhergehende Abweichung vom Regionalplan Nordhessen wurde durch den Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen in seiner Sitzung vom 24.02.2023 zugelassen.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

Montag, den 03.04.2023 bis einschließlich Freitag, den 05.05.2023

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Eiterfeld, Rathaus, Fürstenecker Straße 2, Ebene 3, Zimmer 306 während der üblichen Dienststunden sowie nach Vereinbarung (Tel.: 06672-92990 oder E-Mail: marktgemeinde@eiterfeld.de) für jede/n zur Einsicht öffentlich aus. Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag	von	08:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	von	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	von	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	von	08:00 - 12:00 Uhr

Die Planunterlagen können während des Offenlagezeitraums auch über die Homepage der Marktgemeinde Eiterfeld unter: <https://www.eiterfeld.de/rathaus/aktuelle-bauleitplanung/index.html> in der Zeit vom **03.04.2023 bis einschließlich 05.05.2023** eingesehen werden. Ein entsprechender Verweis erfolgt auch über das zentrale Internetportal Bauleitplanung des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z>.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 UmwRG gem. § 7 (3) UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Marktgemeinde Eiterfeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens ein Planungsbüro beauftragt wurde (§ 4b BauGB).

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und Bestandteil der Offenlageunterlagen:

- Begründung mit Umweltbericht

Im Umweltbericht finden sich umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern **Pflanzen und Tiere** (die Auswirkungen auf die Lebensräume und -bedingungen der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften), **Boden und Fläche** (die Auswirkungen der Bodenversiegelungen), **Wasser** (der Rückhalt und die Rückführung in den Wasserkreislauf), **Klima und Luft** (die Auswirkungen auf das Kleinklima), **Landschaftsbild** (die Auswirkungen auf die Beeinträchtigung als Folge der Bebauung und Möglichkeiten zur Minimierung der

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Eiterfeld

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich. Herausgeber:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

Verantwortlich für den Inhalt: Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Das Amtsblatt wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 - 11,
36358 Herbstein, Telefon 06643/9627-0

Beeinträchtigungsintensität), **Mensch und Erholung** (Wohn- und Erholungsfunktionen / Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung) sowie **Kultur- und Sachgüter** (die Auswirkungen).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zudem folgende Stellungnahmen eingegangen:

Landschaftsbild:

Natur und Landschaft:

Landkreis Fulda, FD Landwirtschaft (12.11.2021)

- Der Eingriff-Ausgleich hat so zu erfolgen, dass dafür keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird.
- Die Rekultivierung hat als landwirtschaftliche Fläche zu erfolgen.

Landkreis Fulda, FD Natur und Landschaft (12.11.2021)

- Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebauungsplanes der Artenschutzfachbeitrag im Umweltbericht abzuarbeiten ist.

Regierungspräsidium Kassel, Regionalplanung (15.11.2021)

- Die landwirtschaftlichen Belange der Raumordnung stehen der Planung bis zur Zulassung der angestrebten-Zielabweichung vom Regionalplan entgegen.
- Für eine Fortführung der Bauleitplanung ist die Zulassung einer entsprechenden Abweichung vom Regionalplan erforderlich.

Regierungspräsidium Kassel, Naturschutz und Landschaftspflege (11.11.2021)

- Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sollten die artenschutzrechtlichen Belange in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages abgearbeitet werden.

Böden und Kulturgüter:

Regierungspräsidium Kassel, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz (12.11.2021)

- Für den Planungsraum sind weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.
- Da es sich um die Erweiterung eines Kalkiesabbaus handelt, gibt es keine alternativ zu betrachtenden Flächen.
- Da eine Bebauungsaufstellung nicht erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der betreffenden Genehmigungen zu beschreiben und umzusetzen sind.
- In Bezug darauf, dass eine Ausgleichsermittlung erst bei konkreter Abbauplanung erfolgt, wird angeregt, im FNP einen Hinweis auf die in Hessen eingeführte „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ als ergänzende Beurteilungsgrundlage für das baurechtliche Zulassungsverfahren aufzunehmen.

Wasser:

Regierungspräsidium Kassel, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz (12.11.2021)

- Der Geltungsbereich ist auch als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 5.3 des Regionalplans hingewiesen, wonach in diesen Gebieten Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Planungen oder Maßnahmen vermieden werden und in der Abwägung mit anderen Belangen eine besondere Sorgfalt walten soll um nachteilige Veränderungen der Eigenschaften oder Verunreinigungen des Grundwassers zu verhüten.
- Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.
- Für die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben des allgemeinen Grundwasserschutzes ist zuständigkeitshalber die Untere Wasserbehörde im Verfahren zu beteiligen.
- Eine Beurteilung der Belange des Grundwasserschutzes ist erst mit genauer Verortung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs möglich.

Regierungspräsidium Kassel, Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung (15.10.2021)

- Die Zuständigkeit für den Betrieb des Kalkabbaus liegt bei der Unteren Wasserbehörde. Diese sollte in diesem Verfahren auch beteiligt werden.

Sonstige Hinweise:

Regierungspräsidium Kassel, Immissionsschutz (12.11.2021)

- Es wird auf die weiterhin einzuhaltenden Immissionswerte nach der TA-Lärm und die erforderlichen Minderungsmaßnahmen zu möglichen Staubemissionen beim Betrieb des Kalksteinbruches hingewiesen.

Regierungspräsidium Bergaufsicht (27.10.2021)

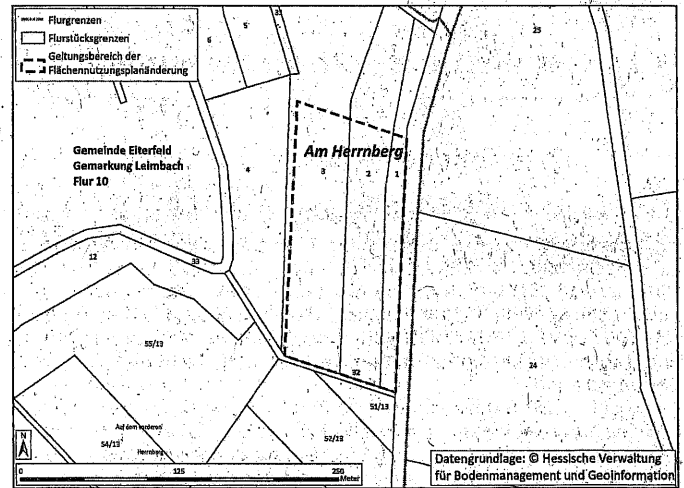
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Bergwerksfeld „Treischfeld II“ (Salz) überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, zum Vorhaben zu hören.

Stadt Hünfeld, Der Magistrat (12.11.2021)

- Der Magistrat geht davon aus, dass die fachliche Prüfung nach den vorliegenden rechtlichen Vorgaben der „TA - Lärm“ und der „TA - Luft“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG umfassend erfolgt und den Erfordernissen des Immissionsschutzes entsprochen wird.

Eiterfeld, 24.03.2023

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld
Gez. Scheich
Bürgermeister



Allgemeinverfügung verkaufsoffener Sonntag am 17.09.2023 anl. Matthäusmarkt

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG) vom 23.11.2006 (GVBL I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBL I S. 434) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend von § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Marktgemeinde Eiterfeld aus Anlass des Matthäusmarktes am Sonntag, dem 17. September 2023, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten werden.
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigabebestimmungen nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Marktgemeinde Eiterfeld in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Voraussetzung hierfür ist ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse, welches erfordert, im Interesse des allgemeinen Wohles und der Zurückstellung des auf gerichtliche Überprüfung gerichteten Rechtsanspruchs des Betroffenen, den Verwaltungsakt zu vollziehen. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit ist aufgrund der rechtmäßigen Freigabeentscheidung bei der verfügten Ladenöffnung für den Matthäusmarkt höher zu bewerten, als die Interessen von möglichen Betroffenen.

Aufgrund der Verfügung entstehen schützenswerte Rechtspositionen beim begünstigten Personenkreis - dem Veranstalter des Matthäusmarktes, dessen Besucher und den Einzelhändlern. Sowohl vertragliche Bindungen, Planungen des Ablaufs und der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf den verkaufsoffenen Sonntag zwingend zu berücksichtigen und höher zu bewerten als das Aufschubinteresse Dritter. Die erwartete Besucherzahl resultiert nicht aus Anlass des verkaufsoffenen Sonntags, sondern aus Anlass des traditionellen Matthäusmarktes.

Das Vollzugsinteresse an der sofortigen Vollziehung überwiegt im Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwendung irreparabler Folgen bei den begünstigten Einzelhandelsunternehmen notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung zur sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstr. 32, 34121 Kassel die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VWGO).

Eiterfeld, 24. März 2023

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld
gez.:
Hermann- Josef Scheich
Bürgermeister